

BAGüS beim LWL, 48133 Münster

An die
überörtlichen Träger der Sozialhilfe

gemäß Verteiler

Matthias Krömer

Tel.: 0251 591-6530

Büro der Geschäftsstelle:

Sabine Michler

Tel.: 0251 591-6531

Fax: 0251 591-714901

E-Mail: bag@lwl.org

Internet: www.bagues.de

BAGüS SGB XII-18

Münster, 01.12.2015

Mitglieder-Info Nr. 23/2015

Sonderrechtsnachfolge nach § 19 Abs. 6 SGB XII

hier: Nichtanwendbarkeit bei Tod des Leistungsberechtigten nach bestandskräftiger Leistungsbewilligung; BSG-Urteile vom 23.07.2015, Az. B 8 SO 15/14 R und B 8 SO 4/14 R

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den genannten Verfahren machten Pflegeheimträger als Sonderrechtsnachfolger nach dem Tod des Leistungsberechtigten gegenüber dem Sozialhilfeträger weitere Zahlungen für nicht gedeckte Heimkosten geltend.

Das Bundessozialgericht hat in den Entscheidungen im Wesentlichen festgestellt, dass in den Fällen, in denen das Verwaltungsverfahren bei Tod des Leistungsberechtigten bestandskräftig abgeschlossen ist oder durch den Sonderrechtsnachfolger hätte abgeschlossen werden können, kein Rücknahmeanspruch nach § 44 SGB X zugestanden werden müsse (Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes). Dies würde über das gesetzgeberische Ziel hinausgehen.

Zudem würde dem jederzeitigen Betreiben von Überprüfungsverfahren (nach § 44 SGB X) die Systematik des sozialhilferechtlichen Dreiecksverhältnisses widersprechen. Im Rahmen dieses Dreiecksverhältnisses erwirke nämlich nach der gefestigten Rechtsprechung des Senats der Leistungserbringer erst mit dem Bewilligungsbescheid des Sozialhilfeträgers einen zivilrechtlichen Zahlungsanspruch aufgrund eines Schuldbeitritts des Sozialhilfeträgers zur Schuld des Leistungsberechtigten gegenüber dem Leistungserbringer, ohne dass ihm ein Recht zur Überprüfung der Leistungsbewilligung zuzugestehen sei (vgl. Rd.-Nr. 12 ff. der als **Anlage 1** beigefügten Entscheidung - B 8 SO 15/14 R -).

Mitglieder: Bezirk Mittelfranken, Ansbach - Bezirk Schwaben, Augsburg - Bezirk Oberfranken, Bayreuth - Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales, Berlin - Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, Bremen - Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg, Cottbus - Sozialagentur Sachsen-Anhalt, Halle/Saale - Behörde für Soziales, Familie, und Integration Hamburg - Niedersächsisches Landesamt für Soziales Jugend und Familie, Hildesheim - Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel - Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, Kiel - Landschaftsverband Rheinland, Köln - Bezirk Niederbayern, Landshut - Kommunalverband Sozialverband Sachsen, Leipzig - Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Mainz - Landesverwaltungsamt Thüringen, Meiningen - Bezirk Oberbayern, München - Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster - Bezirk Oberpfalz, Regensburg - Landesamt für Soziales, Saarbrücken - Kommunalverband Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin - Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Stuttgart - Bezirk Unterfranken, Würzburg

Besuche: Warendorfer Straße 26 - 28 · 48133 Münster (Eingang Friedensstraße)
Vorsitzender: Matthias Münning · Geschäftsführer: Matthias Krömer

Bankverbindung: Kontoinhaber: LWL-Finanzabteilung
Sparkasse Münsterland Ost BLZ 400 501 50 Kto.409 706
IBAN DE53 4005 0150 0000 4097 06, BIC WEL'ADED1MST

In der als **Anlage 2** beigefügten Entscheidung - B 8 SO 4/14 R - führt der erkennende Senat in Rd.-Nr. 11 zudem aus, dass mit den monatlichen Zahlungen nach der ständigen Rechtsprechung des Senats eine konkludente Leistungsbewilligung gesehen werden müsse, die mangels Widerspruchs innerhalb der dann geltenden Jahresfrist (wegen fehlender Rechtsbehelfsbelehrung) ein Jahr nach der Gutschrift der Überweisung an den Leistungserbringer bestandskräftig geworden sei.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.:

Matthias Krömer